

STADT VILLINGEN BEBAUUNGSPLAN WÖSCHHALDE

SATZUNG:
GEMÄSS §§ 1, 2, 8, 9, 10 DES BAUG. VOM 23.6.1960 (G.B.L. S. 341)
IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON BAWEN-
WÜRTTEMBERG VOM 25.7.1955 (G.B.L. S. 129) HAT DER STADTAT-
TEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "WÖSCHHALDE"
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG. AUFGRUND DES BE-
SCHLUSSES DES STADTRATS ZU VILLINGEN VOM 26.6.1968
AUSGEBEREITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATS AM 9.7.1970
ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

§ 1
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERI-
SCHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN.

VILLINGEN, DEN 10.7.1970 DER OBERBÜRGERMEISTER

§ 2
BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
1. BEBAUUNGSPLAN M: 1:1000
2. LÄNGS- UND QUERSCHNITTE DER STRASSEN M: 1:1000
3. LÖSUNG DER VERKEHRSMITTELLEITUNGEN M: 1:1000

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BAUG. IN DER ZEIT VOM
10.2.1971 BIS ZUM 12.3.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT:
1. RICHTLINIENPLAN FÜR DIE BEBAUUNG M: 1:1000
2. RICHTLINIENPLAN FÜR DIE BEPFLANZUNG M: 1:1000
3. BEGRÜNDUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(§ 2 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JAN. 1965)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WR = REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
IV = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
IV = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0,7 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- BAUWEISE: ▲ = NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g = GESCHLOSSENE BAUWEISE
KH = KETTENHÄUSER
HH = HOFHÄUSER
A, B, C = BLOCK
— = BAUGRENZE
— = BAULINIE FÜR GARAGEN
- - - = BAUGRENZE FÜR GARAGEN

- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF:
K = KINDERGARTEN
- VERKEHRSPFLÄCHEN:
— = FAHRRADWEG
P = ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
— = STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE

- VERSORGUNGSANLAGEN:
A = UMFÖRMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN:
S = SPIELPLATZ
V = GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSPFLÄCHEN ANLAGEN GEM. § 127 (2) 3 BAUG.

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 1 BAUG.):
GA = GARAGEN
GGA = GEMEINSCHAFTSGARAGEN

- MIT GEH-, FAHR- ODER LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUG.)
FÜR DIE ANGES. BLOCHE, 2. FÜR D. ALLGEM. SICHTFLÄCHEN (VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN + EINFRIDRÜNGEN (MAX. 80 CM HOCH))
GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS.

- ZAHLEN DER BAUWEISEN
GRZ GFZ
BAUWEISE
MIXT NUTZUNG
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARAKTERISTIKEN

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BAUG. MIT BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 1.4.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WORDEN.

VILLINGEN, DEN 14.4.1971 DER OBERBÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUG. FÜR DIE ANGES. BLOCHE, 2. FÜR D. ALLGEM. SICHTFLÄCHEN (VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN + EINFRIDRÜNGEN (MAX. 80 CM HOCH)) RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

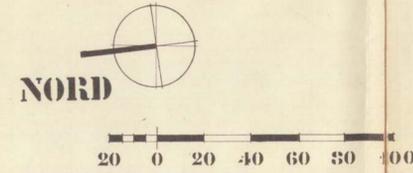
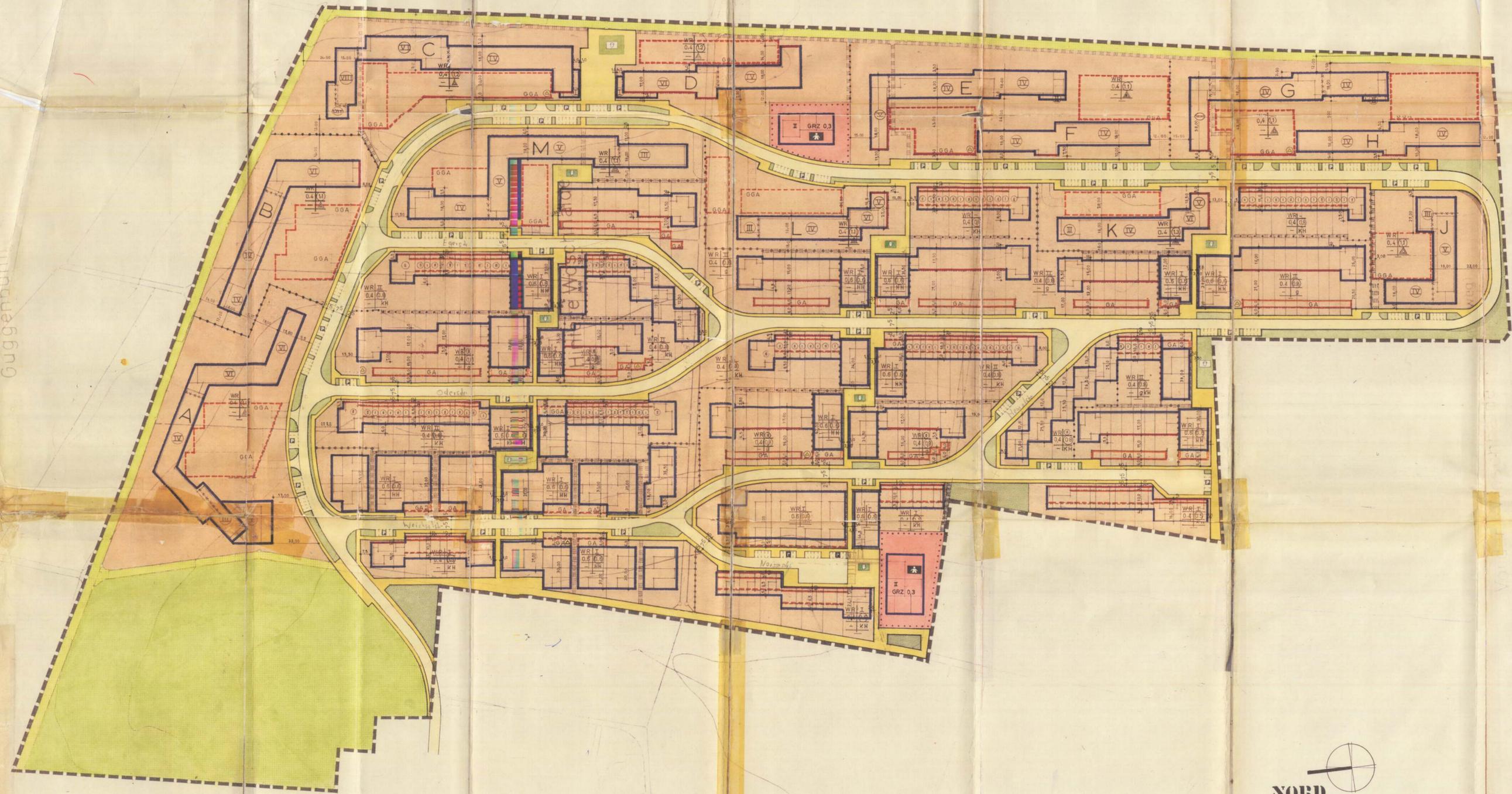
VILLINGEN, DEN 16.3.1972 DER OBERBÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BAUG. FÜR DIE ANGES. BLOCHE, 2. FÜR D. ALLGEM. SICHTFLÄCHEN (VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN, ANPFLANZUNGEN + EINFRIDRÜNGEN (MAX. 80 CM HOCH)) RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

VILLINGEN, DEN 16.3.1972 DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANS ERFOLGTE IM AUFTRAG DER STADT VILLINGEN VOM DURCH DIE WERKE + WERKSCHAFT HIRSCHHOLZ + LANZ-SCHÜTZ-STÄHL, FREIE ARBEIT, MITARBEITER + DIPL. ING. REINHOLD + DIPL. ING. MAUL

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS:
Stadtverwaltung
7700 Villingen-Schwenningen
KARLSRUHE, DEN 17.12.1970 DER PLANFERTIGER



Guggenhubl

